jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/31 98/09/0339

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2001

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/09/0340

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/09/0137 E 15. April 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs 6 Z 2 bis 4 AuslBG ist nicht auf die persönlichen Verhältnisse der beantragten Ausländerin Bedacht zu nehmen (Hinweis E 2.9.1993, 93/09/0190 und E 24.5.1995, 95/09/0024).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090339.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at